



OPTIKSCHWEIZ Baslerstrasse 32, Postfach 4601 Olten T 062 212 80 33 F 062 212 14 85 admin@optikschweiz.ch

optikschweiz.ch

Schweizerische Eidgenossenschaft Herr Bundesrat Alain Berset Vorsteher des Eidg. Departements des Innern EDI Inselgasse 1 CH-3003 Bern

Olten, 7. Januar 2019

Vernehmlassung zu den Verordnungen GesBG; Herzlichen Dank seitens OPTIKSCHWEIZ

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Wir als OPTIKSCHWEIZ – der Verband für Optometrie und Optik – sind eingeladen worden, in der Vernehmlassung zu den Verordnungen des GesBG bis am 25. Januar 2019 eine Stellungnahme einzureichen. Das werden wir gerne wahrnehmen. Vor Einreichung unserer Stellungnahme möchten wir uns gerne bedanken.

Als Verband für Optometrie und Optik liegt uns die fachlich korrekte Ausarbeitung der Verordnungen zum GesBG sehr am Herzen. Dies ist unseres Erachtens mit den Entwürfen zu der Gesundheitsberufekompetenzverordnung und der Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung geglückt.

Wir sind der Ansicht, dass das Berufsbild des Optometristen sorgfältig, umfassend, ausbildungsgerecht und versorgungsgeeignet definiert worden ist. Der Umfang der genannten Kompetenzen erscheint uns gut durchdacht und zudem weder zu weitläufig noch zu knapp umschrieben.

Wir begrüssen, dass die Berufsausübungsbewilligungspflicht für altrechtliche, diplomierte Augenoptiker und Optometristen BSc nun einheitlich auf Bundesebene implementiert wird und finden es gut, dass der eigentliche Umfang der Berufsausübungskompetenz, der sich zwischen dem Optometristen BSc und dem altrechtlichen, diplomierten Augenoptiker aufgrund unterschiedlicher Ausbildungen unterscheidet, sich nicht in unterschiedlichen Berufsausübungsbewilligungen reflektiert.

Weiter ist es uns ein Anliegen, dass Mitglieder unseres Verbands, welche die Ausbildung zum altrechtlichen, diplomierten Augenoptiker absolviert haben, nach Inkrafttreten des GesBG und seinen Verordnungen weiterhin im Rahmen ihrer bisherigen Berufsausübungskompetenz tätig sein können. Wir begrüssen daher, dass grundsätzlich keine verpflichtende Nachqualifizierung für bis 2020 altrechtliche, diplomierte Augenoptiker nötig sein wird. Wir wünschen uns jedoch, dass in Zusammenarbeit zwischen Bund und Hochschule ein freiwilliges Angebot für einen möglichen Kompetenzupgrade erarbeitet wird.

Wir möchten Ihnen und ihren Teams im BAG sowie im SBFI deshalb für die sorgfältige, gut durchdachte, fachlich korrekte und dennoch pragmatische Ausarbeitung der Verordnungen zum GesBG danken. Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln werden wir in unserer Stellungnahme bis am 25. Januar 2019 formulieren.

Freundliche Grüsse

**OPTIKSCHWEIZ** 

Der Verband für Optometrie und Optik

Gregor Maranta Zentralpräsident